



## **Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung bei der Verwaltung der Vergnügungssteuer**

**Stand 16.03.2021**

### **Vorwort**

Die **Stadt Bietigheim-Bissingen** erhebt für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen und Gaststätten) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden, eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer auf Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG). Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Im Besteuerungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z.B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte Daten.

Wenn die Stadt Bietigheim-Bissingen personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten z.B. erhebt, speichert, verwendet, weiterverarbeitet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Wer sind Ihre Ansprechpartner? .....	1
2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten? .....	2
3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir? .....	2
4. Wie verarbeiten wir diese Daten? .....	3
5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben? .....	3
6. Wie lange speichern wir Ihre Daten? .....	3
7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie? .....	3
8. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen? .....	4

### **1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?**

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die **Stadt Bietigheim-Bissingen**, vertreten durch den Oberbürgermeister, richten. Sie können diese Fragen auch unmittelbar an das innerhalb der Stadtverwaltung für die Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer zuständige Sachgebiet Steuern, Beiträge, Friedhof richten.

Die **Kontakt**daten der Stadt Bietigheim-Bissingen lauten:

- Oberbürgermeister Herr Jürgen Kessing, Marktplatz 8, 74321 Bietigheim-Bissingen, Tel. 07142 / 74-200, Email [stadt@bietigheim-bissingen.de](mailto:stadt@bietigheim-bissingen.de)
- Sachgebiet Steuern, Beiträge, Friedhof: Tel. 07142 / 74-252, Email [kaemmerei@bietigheim-bissingen.de](mailto:kaemmerei@bietigheim-bissingen.de)
- Sachgebiet Stadtkasse: Tel. 07142 / 74-252, Email [kaemmerei@bietigheim-bissingen.de](mailto:kaemmerei@bietigheim-bissingen.de)

Darüber hinaus können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Stadt (Komm.ONE, Krai-lenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, [info@komm.one](mailto:info@komm.one)) wenden.

## 2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die **Vergnügungssteuer** auf Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) **festzusetzen und zu erheben**, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 der Abgabenordnung).

Ihre personenbezogenen Daten werden in dem **steuerlichen Verfahren** verarbeitet bzw. weiterverarbeitet, für das sie erhoben bzw. zur Weiterverarbeitung übermittelt wurden (§§ 29b und 29c der Abgabenordnung). In den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen oder an uns übermittelten personenbezogenen Daten auch **für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten** (Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 der Abgabenordnung).

### Beispiel zur Verarbeitung:

Sie informieren uns über Ihre neue Anschrift. Diese Daten werden bei der Vergnügungssteuer-Veranlagung verarbeitet.

### Beispiel zur Weiterverarbeitung:

Zahlungsdaten (z.B. bei Erstattungen) werden an Banken übermittelt.

## 3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- **Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, z.B.**
  - Vor- und Nachname,
  - Firma oder andere Unternehmens- oder Gesellschaftsbezeichnung, Handelsregister-nummer,
  - Vor- und Nachname des/der (gesetzlichen) Vertreter(s), des/der Bevollmächtigte(n), des/der Geschäftsführer(s), des/der Gesellschafter,
  - Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer,
  - Steuernummer, Buchungs- oder Kassenzeichen.
- **Für die Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderliche Informationen, z.B.**
  - Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Gerätearten, nach dem Aufstellungsort und nach den einzelnen Geräten,
  - Einspielergebnis,
  - Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes,
  - Bankverbindung,
  - Angaben über geleistete oder erstattete Steuern und Vorauszahlungen,
  - Angaben über gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe.

Bei der Vergnügungssteuer erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten in erster Linie über die Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck und verarbeiten diese weiter.

Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten auch **bei Ihnen selbst**, z. B. durch Ihre Mitteilungen und Anträge.

Schließlich erheben wir Ihre personenbezogenen Daten **bei Dritten**, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

#### **Beispiele:**

- Unser Ordnungsamt übermittelt uns Daten über Gewerbean- und -abmeldungen;
- Unser Bürgeramt übermittelt uns Meldedaten.

Im Vollstreckungsverfahren können wir Daten **bei Drittschuldern** (z. B. Kreditinstitut oder Arbeitgeber) erheben.

Zudem können wir **öffentlich zugängliche Informationen** (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

#### **4. Wie verarbeiten wir diese Daten?**

Im **automationsgestützten Besteuerungsverfahren** werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Wir bedienen uns dabei der Dienstleistungen durch das kommunale Rechenzentrum Komm.ONE, das die Daten in unserem Auftrag verarbeitet. Sowohl wir als auch das Rechenzentrum setzen dabei **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

#### **5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?**

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Finanzämter, Verwaltungsgerichte, Rechtsaufsichtsbehörden oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die **Weitergabe gesetzlich zugelassen** ist.

#### **6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?**

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die grundsätzlich die steuerlichen **Verjährungsfristen** (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung).

Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung).

#### **7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?**

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

- **Recht auf Auskunft**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. das betroffene Veranlagungsquartal und ein

Hinweis, ob es um die Festsetzung der Steuer oder um Zahlungsangelegenheiten geht) gemacht werden.

▪ **Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

▪ **Recht auf Löschung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben 6.).

▪ **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

▪ **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

▪ **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Beschwerde einlegen, soweit das Besteuerungsverfahren auf der Grundlage der Abgabenordnung erfolgt, im Übrigen (insbesondere bei der Vollstreckung) beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI).

Die Kontaktdaten der Datenschutzaufsichtsbehörden finden Sie unter [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de) bzw. unter [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de).

**Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten**

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32c bis 32f der Abgabenordnung). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

**8. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?**

Weitergehende Informationen können Sie

- dem BMF-Schreiben zum Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren vom 13. Januar 2020 (siehe Bundessteuerblatt 2020 Teil I S. 143), den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen – Steuern – Steuerverwaltung & Steuerrecht – Abgabenordnung – BMF-Schreiben / Allgemeines) sowie
- der Broschüre „Steuern von A bis Z“ (siehe <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen – Service – Publikationen – Broschüren)

- dem Serviceportal Baden-Württemberg (siehe <https://www.service-bw.de> unter dem Stichwort Datenschutz)
- den Internetseiten der vorstehend aufgeführten Datenschutzaufsichtsbehörden

entnehmen. Die Vorschriften der Abgabenordnung finden Sie u.a. unter [https://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/](https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/).